

C. Stadt-Fernsprecheinrichtung.

1. Bedingungen für die Betheiligung an einer Stadt-Fernsprecheinrichtung.

(Siehe Anmerkung am Schluß.)

1. Zweck der Fernsprecheinrichtung. Die Stadt-Fernsprecheinrichtung dient während der Geschäftsstunden der Centralstelle:

- a) zum mündlichen Verkehr der Teilnehmer unter einander mittels des Fernsprechers,
- b) zur Uebermittlung von Nachrichten an die Centralstelle behufs der Weiterbeförderung.

2. Art des Anschlusses. Auf Kosten der Reichs-Post- u. Telegraphen-Verwaltung wird für jeden Teilnehmer nach der Wohnung, den Geschäftsräumen u. eine Verbindung mit der Centralstelle nebst zugehöriger Fernsprechstelle hergestellt, und diese ihm gegen Entrichtung einer festen Vergütung zur Benutzung überlassen; die Unterhaltung der Leitung und der Fernsprechstelle erfolgt ebenfalls auf Kosten der Verwaltung. Für vorfällige oder fahrlässige Beschädigungen der Apparate und Zubehötheile haftet der Teilnehmer. Derselbe verpflichtet sich außerdem, die Apparate auf eigene Rechnung gegen Feuergefahr zu versichern und in jedem Falle für einen durch etwaigen Brandschaden der Verwaltung entstehenden Nachtheil voll aufzukommen. Letztere Verpflichtung erstreckt sich nicht nur auf den Ersatz der Apparate und des Batterieschranks nebst Inhalt, sondern auch auf den Ersatz der Zimmer- bez. Zuführungsleitungen innerhalb der Grenzen des betreffenden Gebäudes.

Die Einholung der Genehmigung des Hauseigenthümers zur Einführung der Leitung in das von dem Teilnehmer bewohnte Haus nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze, sowie zur Anbringung nicht allein der Vorrichtungen, welche für die Einrichtung von Sprechstellen in dem Hause, sondern auch aller derjenigen Vorrichtungen, welche zum Ausbau des Fernsprechnetzes erforderlich sind, z. B. Gestänge, Stützen, Isolatoren u. s. w., ist Sache des Theilnehmers. Die Beibringung dieser Genehmigung des Hauseigenthümers ist Vorbedingung für die Herstellung des beantragten Fernsprechanchlusses.

Eine Vermiethung der Fernsprechstelle oder eine Benutzung in nicht eigenen Angelegenheiten gegen Entgelt ist nicht gestattet.

Dagegen kann der Besitzer eines Hauses bez. Grundstückes, welches durch eine Leitung an die Fernsprech-Centralstelle angeschlossen ist, in den Wohnungen, Läden, Werkstätten und sonstigen Geschäftsräumen u. desselben Gebäudes oder Grundstückes Fernsprechstellen einrichten lassen und die Benutzung derselben den Miethern gegen Entgelt gestatten. In solchen Fällen muß die Verbindung dieser Fernsprechstellen mit der Vermittlungsanstalt, bez. unter einander durch eine vom Hausbesitzer hierzu bestimmte Person (Portier u.) bewirkt werden.

3. Anschluß mehrerer Stellen desselben Theilnehmers. In die Fernsprechleitung eines Theilnehmers kann eine demselben Theilnehmer zugehörige zweite Fernsprechstelle als Zwischenstelle eingeschaltet werden, falls die letztere nicht mehr als 500 Meter von der Anschlußleitung abliegt. Die Einschaltung weiterer

Zwischenstellen in eine und dieselbe Leitung ist nicht zulässig.

Die Aufstellung eines zweiten, dritten u. Fernsprechapparates oder Fernsprechweckers in einem andern, demselben Teilnehmer gehörigen Raume der Wohnung oder des Grundstückes darf nur nach Verständigung mit der ausführenden Behörde erfolgen.

4. Berechnung der Jahresvergütung. Die Vergütung für die Ueberlassung einer Fernsprechstelle nebst zugehöriger Leitung ist wie folgt festgesetzt:

- a) für jede innerhalb des Bereichs einer selbstständigen Stadt-Fernsprecheinrichtung, bis zu 5 km (nach der Luftlinie) von der Hauptvermittlungsanstalt entfernt belegene Fernsprechstelle (Endstelle) sind jährlich zu zahlen 150 Mk.
- b) bei den außerhalb dieser Grenze belegenen Fernsprechstellen — bis zu welcher Leitungslänge solche Anschlüsse zulässig sind, bestimmt die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung — erhöht sich die jährliche Vergütung für je 100 m Anschlußleitung oder einen Theil dieser Länge, von der unter a) bezeichneten Grenze ab gerechnet, um 3 Mk. mit der Maßgabe indeß, daß für diejenigen bestehenden Sprechstellen, für welche nach den bisherigen Bedingungen eine geringere als die vorstehend festgesetzte Vergütung zu entrichten ist, eine Erhöhung bis zum Wechsel des Inhabers der Sprechstelle nicht eintritt,
- c) wenn zwei selbstständige Stadt-Fernsprecheinrichtungen verschiedener Orte sich in geringerer Entfernung als je 5 km von der Hauptvermittlungsanstalt jedes Orts berühren, darf der Anschluß die Grenzlinie nicht überschreiten,
- d) für eine Zwischenstelle werden jährlich erhoben 150 Mk.
- e) für weitere, zur Benutzung durch einen zweiten, dritten u. s. w. Teilnehmer in demselben Hause bez. Grundstücke eingerichtete Fernsprechstellen sind, bei gemeinschaftlichem Gebrauch einer einzigen Anschlußleitung, abgesehen von den Gebühren für den Anschluß der ersten Sprechstelle [zu a) und b)], jährlich je 50 Mk. auf jedes Haus bez. Grundstück jedoch mindestens jährlich 100 Mk. zu entrichten,
- f) für die Aufstellung eines zweiten, dritten u. s. w. Fernsprechapparats eines und desselben Theilnehmers in verschiedenen Räumen desselben Grundstückes ist ein jährlicher Zuschlagsbetrag zu entrichten und zwar:
 - α) wenn der zweite, dritte u. s. w. Apparat in demselben Gebäude wie die eigentliche Fernsprechstelle untergebracht wird, und